

Förderausschreibung der mabb „Unterstützung Lokaljournalismus in der Corona-Krise – Lokal-TV in Brandenburg“

Die Corona-Krise hat auch die lokalen Medien hart getroffen. Insbesondere die privaten Radio- und TV-Sender sind schwer betroffen, sie verzeichnen Einnahmeausfälle in Millionenhöhe. Werbeeinnahmen brechen weg, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Kurzarbeit.

Gleichzeitig besteht ein gesteigertes Interesse an einem aktuellen, qualitativ hochwertigen, professionellen, lokalen und regionalen Informationsangebot. Nur selbstbestimmte, informierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage, ihr Land mitzugestalten. Um informiert zu sein, bedarf es vieler und vielfältiger Angebote. Da Demokratie ihren Ausgang vor Ort hat, ist Lokaljournalismus wichtig für die Demokratie.

Die Brandenburger Lokal-TV-Programme leisten einen wichtigen Beitrag zur Medien- und damit zur Meinungsvielfalt. Damit tragen sie zur Ausprägung von lokaler und regionaler Identität bei. Medienvielfalt, insbesondere im Flächenland Brandenburg, braucht daher dringend Unterstützung. Angesichts der Corona-Krise droht eine Schieflage im dualen Rundfunksystem, wenn die beitragsfinanzierte Säule über gesicherte Einnahmen verfügt, während die private Säule nicht nachzuholende Einnahmeverluste hinnehmen muss.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag die Landesregierung in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beauftragt, unter Berücksichtigung des Gebotes der Staatsferne eine Maßnahme zur Unterstützung von lokalen und regionalen Medien zu ergreifen. Für die Unterstützung von Lokal-TV stellt die Landesregierung der mabb Mittel in Höhe von 225.000 Euro zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung, um damit den technischen Vertrieb zu unterstützen.

Ziel der Förderung ist, die vielfaltssichernde Wirkung der Programmveranstalter zu erhalten. Deshalb sollen private TV-Sender, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Brandenburg haben und von hier aus Programm für Brandenburg veranstalten, darin unterstützt werden, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Antragsteller

Gefördert werden können kommerzielle lokale oder regionale TV-Veranstalter mit Sitz in Brandenburg, die bei der mabb zugelassen sind.

Förderprogramm

Förderfähig sind folgende Kosten über einen Zeitraum von neun Monaten (1. April bis 31. Dezember 2020):

- Eigenanteile der Verbreitungskosten im Rahmen der Förderprojekte der mabb, dies betrifft
 - das Förderprogramm „Zuführung Lokal-TV“
 - das Förderprogramm „Hybrid-TV“
- Kabeleinspeiseentgelte, die durch Geldabfluss in genau dieser Höhe belegt sind
- bei Veranstaltern mit vergleichsweise geringen Kosten der technischen Verbreitung, Kosten im Zusammenhang mit dem digitalen Vertrieb programmbezogener Inhalte (z.B. Social Media, YouTube); in diesem Zusammenhang anfallende Personalkosten können ebenfalls (anteilig) gefördert werden

Förderkonditionen

1. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten können mit bis zu 100 % (netto) gefördert werden. Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss vom Antragsteller vorfinanziert werden und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.
2. Die mabb behält sich vor, dem Antragsteller im Sinne der Medienvielfalt nur einen Teil der geltend gemachten Kosten zu fördern, sollten nur dadurch alle berechtigten Antragsteller hinreichend berücksichtigt werden können.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördergelder keine Kürzungen im Bereich des journalistischen und redaktionellen Personals im Förderzeitraum vorzunehmen. Kurzarbeit ist hiervon ausgenommen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragssteller mit Antragstellung, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördergelder aktuelles Informationsprogramm für den Förderzeitraum zu produzieren und zu verbreiten.
4. Der Antragsteller stellt sicher, dass es insgesamt nicht zu einer Überförderung durch Fördergelder unterschiedlicher Fördergeber kommt. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung, beantragte sowie bereits bewilligte Fördergelder gegenüber der mabb offenzulegen. Die Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes erhält Vorrang vor der Inanspruchnahme von Landesmitteln. Im Falle einer Überförderung ist die aus diesem Förderprogramm erhaltene Förderung zurückzuerstatten.
5. Aufgrund der Einnahmerückgänge in den Bereichen Werbung, Auftrags- bzw. Spotproduktion und Veranstaltungen in der gesamten Branche wird Förderbedürftigkeit vermutet. Die mabb behält sich jedoch vor, etwaige Umsatzeinbußen in Folge der Corona-Pandemie zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die mabb geeignete Nachweise anfordern.
6. Die Förderung unterliegt der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür kann das nachfolgende Antragsformular verwendet werden: www.mabb.de/uber-die-mabb/download-center

Der Antrag auf Förderung aus dem Förderprogramm „Unterstützung Lokaljournalismus in der Corona-Krise – Lokal-TV in Brandenburg“ muss bis zum **14.07.2020, 12.00 Uhr bei der mabb** eingegangen sein. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (**Ausschlussfrist**).

Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Kosten müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein. Anteilige Personalkosten im Zusammenhang mit dem digitalen Vertrieb sind in geeigneter Weise nachzuweisen (bspw. durch Gehaltsbescheinigungen und Arbeitsverträge). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Judith Günther, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-71, guenther@mabb.de.